

Geschäftsstelle Salzburger Landesregierung
Fanny-von-Lehnertstraße 1
5020 Salzburg



LAND
SALZBURG

Soziales

Ansuchen um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2019

**BITTE BEACHTEN SIE: Anträge werden bis 15.12.2019 (Eingangstempel)
angenommen!**

Name/Vorname AntragstellerIn		Telefon-Nummer für ev. Rückfragen
Geburtsdatum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet		Beiliegende <u>aktuelle</u> Nachweise zum Einkommen (in Kopie) ☐ Pensionsbescheid ☐ BMS-Bescheid (falls die Mindestsicherung bezogen wird)
KontoinhaberIn		IBAN

Aktuelles monatl. Einkommen AntragstellerIn (netto, ohne Pflegegeld) € _____

Aktuelles monatl. Einkommen EhepartnerIn (netto, ohne Pflegegeld) € _____

Miete - € _____

Betriebskosten (Strom, Heizung, Gemeindeabgaben) - € _____

Verbleibendes Einkommen € _____

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Von der Seniorenorganisation bzw. Gemeinde auszufüllen:

Die Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

Stempel und Unterschrift

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

ERLÄUTERUNGEN

Einen Antrag um Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe können grundsätzlich nur

PensionistInnen (Alterspension) mit Bezug einer Ausgleichszulage

stellen.

Ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe besteht dann, wenn das verbleibende Netto-Einkommen abzüglich Miete und Betriebskosten (Strom, Heizung und Gemeindeabgaben) nachfolgende Höchstbeträge nicht übersteigt:

	für 1 Person	€ 709,00
	für Ehepaare	€ 1.067,00

Bei **elektronische Antragstellung** durch eine **Seniorenorganisation oder beim zuständigen Gemeindeamt** werden die Unterlagen (Einkommens- und Ausgabennachweise) durch diese geprüft und müssen nicht übermittelt werden. Eine schnelle Abwicklung ihres Förderansuchens ist somit gewährleistet.

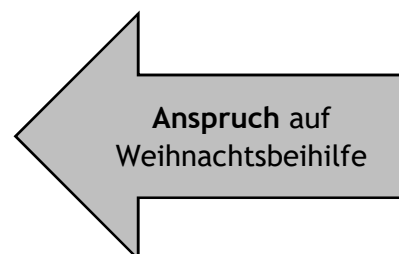
Bei Antragstellung vom **Antragsteller selbst oder einer sonstigen Person** sind die Nachweise dem elektronischen Antrag anzuhängen.

Wird ein **Antrag in Papierform** eingebracht, so sind bei **Seniorenorganisation oder beim zuständigen Gemeindeamt** die Einkommensnachweise in Kopie beizulegen. Bei Antragstellung durch den Antragsteller selbst sind auch die Ausgabenachweise zur Überprüfung beizulegen.

Bitte bewahren Sie ihre Nachweise auf, eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben ist möglich.

Beispiele für eine alleinstehende Person:

Einkommen	€ 850,00
Miete (inkl. Betriebskosten)	- € 210,00
Verbleibendes Einkommen	<u>€ 640,00</u>



Einkommen	€ 850,00
Strom, Heizung, Gemeindeabgaben	- € 120,00
Verbleibendes Einkommen	<u>€ 730,00</u>

